Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KOMSA Systems GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen an die KOMSA Systems GmbH (künftig: KOMSA Systems) durch Kunden erteilten Aufträge und werden mit jeder Auftragserteilung von den Kunden anerkannt. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage www.komsa-systems.com eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA Systems GmbH übersandt.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dem formularmäßigen Hinweis auf die Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
3. Das Angebot der KOMSA Systems richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Diese AGB gelten dementsprechend ausschließlich für Unternehmer.

II. Vertragsschluss

1. Der Kunde gibt durch eine Bestellung ein verbindliches Kaufangebot an KOMSA Systems ab. Der Kunde ist zwei Wochen an seine Bestellung gebunden. Der jeweilige Vertrag zwischen dem Kunden und KOMSA Systems ist abgeschlossen, wenn KOMSA Systems innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt.
2. Die Darstellung des Sortiments von KOMSA Systems im Internet ist freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung in Textform im Sinne des § 126b BGB, etwa durch die Mitteilung der Auslieferung durch eine Versandbestätigungsmail. Die Annahmeerklärung kann auch konkludent, d.h. durch Erfüllung des Vertrages erfolgen.
3. Eine Eingangsbestätigungsmail, die sofort nach Eingang der Bestellung des Kunden automatisch durch das System generiert und versandt wird bzw. die Aufnahme der telefonischen Bestellung im Call Center von KOMSA Systems, stellen keine verbindliche Annahme des Angebots durch KOMSA Systems dar. Im Rahmen des Bestellvorgangs liegt das Risiko einer nicht aufklärbaren, fehlerhaften Übermittlung beim Kunden.
4. Die Mitarbeiter von KOMSA Systems sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von KOMSA Systems. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von KOMSA Systems zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits geflossene Gegenleistungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet.
6. Der Verkauf der von KOMSA Systems angebotenen Waren erfolgt nur in handelsüblichen Mengen.
7. Bei dem Abschluss von Verträgen, bei welchen KOMSA Systems lediglich als Vermittler auftritt (beispielsweise Netzbetreiberverträge und Wartungs-, Service- oder Upgrade-Verträge mit Herstellern), wird der Vertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter (Netzbetreiber/Carrier, Hersteller, etc.) geschlossen. Soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragseingang bei KOMSA Systems die ihm übersandten Vertragsunterlagen unterschrieben an KOMSA Systems zurück sendet, wird der Auftrag storniert.
8. KOMSA Systems bittet alle Kunden, sich ihre Bestellungen und die Bestätigungsmail zu Ihrer eigenen Sicherheit auszudrucken. KOMSA Systems speichert diese auch, kann aber den Text bei der Masse an eingehenden Bestellungen nicht abrufbar machen. Vertragssprache ist deutsch. Andere Sprachen stehen nicht zur Verfügung.

III. Vertragsschluss im Internet

Mit dem Anklicken des „Bestellen-Buttons“ erklärt der Kunde uns gegenüber verbindlich, den Inhalt des Warenkorbs unter Einbeziehung unserer jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche wir dem Kunden als PDF-Datei ausdruckbar auf unserer Homepage zur Verfügung stellen, erwerben zu wollen. Im Übrigen erfolgt der Vertragsschluss unter den Voraussetzungen des Abschnitts II.

IV. Lieferung

1. Die bestellten Waren werden im Rahmen der Lieferbarkeit des Artikels durch den Hersteller schnellstmöglich geliefert. Momentan nicht lieferbare Artikel werden bei Verfügbarkeit unverzüglich nachgeliefert.
2. Der Versand erfolgt mit einem Paketdienstleister nach der Wahl von KOMSA Systems. Sollte der Kunde beim Zustellversuch nicht erreichbar sein, findet er in seinem Briefkasten eine Benachrichtigungskarte mit der Servicerufnummer des Paketdienstleisters und kann so mit diesem eine zweite Zustellung am Folgetag vereinbaren. Die zweite Zustellung am Folgetag ist in der Versandkostenpauschale enthalten. Etwaige Kosten für weitere Zustellungen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch KOMSA Systems oder den Paketdienstleister, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist dies KOMSA Systems unverzüglich, d.h. bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Lieferung, bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung, anzuzeigen.

V. Preise/Versandkosten/Zahlung

1. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen von KOMSA Systems sind nur dann verbindlich, wenn KOMSA Systems diese schriftlich abgegeben oder bestätigt hat.
2. Preise werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
3. Für die Lieferung innerhalb Deutschlands berechnet KOMSA Systems eine Versandkostenpauschale von

7,50 € pro Bestellung. Bei Versand ins europäische und nicht-europäische Ausland gelten gesonderte Bedingungen. Expresspresskosten werden nach Aufwand berechnet. Sollten nicht alle bestellten Waren vorrätig sein, so behält sich KOMSA Systems Teillieferungen vor.

4. Bei Zahlung per Nachnahme wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,10 € berechnet, wobei der maximale Höchstbetrag pro Paket bei der Versendung per Nachnahme 2.000,- € nicht überschreiten kann.

VI. Entsorgungspflicht

1. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die von der KOMSA Systems gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
2. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Kunde die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde verpflichtet sich, die KOMSA Systems von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der gesetzlichen Entsorgungspflicht gegen KOMSA Systems erhoben werden, freizustellen und dieser die hierdurch entstehenden Aufwendungen auf erstes Anfordern zu ersetzen.
3. Der Anspruch von KOMSA Systems auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die dreijährige Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden an KOMSA Systems über die Nutzungsbeendigung.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller KOMSA Systems gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehende Ansprüche im Eigentum von KOMSA Systems.
2. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auch auf verarbeitete Gegenstände und im Falle der Weiterveräußerung auf die Kaufpreisforderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als zehn Prozent, wird KOMSA Systems auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherheitsrechte freigeben. KOMSA Systems obliegt die Wahl, welches bei mehreren Sicherheitsrechten freigegeben wird.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wiederverkäufer erfüllt hat. Für den Fall der Veräußerung tritt der Kunde seinen Anspruch gegen seinen Kunden an KOMSA Systems bereits jetzt sicherungshalber ab, ohne dass es hierfür weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung ist auf die Höhe des KOMSA Systems gegen den Kunden zustehenden Anspruchs begrenzt.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde KOMSA Systems unverzüglich zu benachrichtigen.

VIII. Gefahrübergang

1. Leistungsort für unsere Lieferpflicht ist der Sitz der KOMSA Systems. Die Versendung des Liefergegenstandes erfolgt auf Verlangen des Kunden. Die Wahl des Versandweges und –mittels ist KOMSA Systems überlassen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.
2. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf Gefahr des Kunden. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, spätestens aber mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur.

IX. Lieferfristen und -termine, Teillieferungen und Teilleistungen

1. Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestätigung der Bestellung durch KOMSA Systems, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Kunden innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.
2. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, höhere Gewalt und unverschuldete Nichtlieferung durch Vorlieferanten berechtigen KOMSA Systems, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde ist über diese Umstände unmittelbar zu informieren.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind innerhalb der vertraglichen Lieferzeit zulässig und können vom Kunden nicht zurückgewiesen werden.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist KOMSA Systems verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von KOMSA Systems erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haftet KOMSA Systems gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer VIII.3 bestimmten Frist wie folgt:
   a) KOMSA Systems wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies KOMSA Systems nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
   b) Die Pflicht von KOMSA Systems zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt XIV.
   c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von KOMSA Systems bestehen nur, soweit der Kunde über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche KOMSA Systems unverzüglich

schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KOMSA Systems alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichs-verhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KOMSA Systems nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KOMSA Systems gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von Abschnitt XIV. entsprechend.
5. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden gegen KOMSA Systems und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Datenschutz, Bonitätsprüfung

1. Der Kunde und KOMSA Systems verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
2. KOMSA Systems erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden in automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, insbesondere Bestandsdaten gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 95 TKG, § 14 TMG, und Nutzungs- und Abrechnungsdaten gemäß § 15 TMG, §§ 96, 97 TKG , sofern zutreffend.
3. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten und ggf. Angaben berichtigen, sperren bzw. löschen zu lassen (§§ 34, 35 BDSG).
4. Im Rahmen der Geschäftsabwicklung, insbesondere bei der Bestellabwicklung, bedient sich KOMSA Systems anderer Unternehmen der KOMSA-Gruppe sowie Dritter, dafür im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG beauftragter Unternehmen.
5. KOMSA Systems ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zu eigenen telefonischen und schriftlichen Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken über Produkte, Dienstleistungen und Aktionen aus dem Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie und dazu gehörenden Dienstleistungen zu nutzen oder die Daten, die Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken dienen, an Unternehmen der KOMSA-Gruppe und Vertragspartner zu übermitteln. Die Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden durch KOMSA-Systems oder deren Übermittlung an Unternehmen der KOMSA-Gruppe und Vertragspartner ist nur im Rahmen der genannten Zwecke zur Kontaktaufnahme per E-Mail, Newsletter, SMS und MMS, Post, Fax, Flyer, mittels Katalogen, über Social Networks, Telefon oder persönliche Besuche möglich. Der Kunde ist berechtigt, der Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu genannten Zwecken durch KOMSA Systems oder Dritte jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Der Widerruf kann per E-Mail an info@komsa-systems.com oder postalisch an KOMSA Systems GmbH, Niederfrohnaer Weg 1, 09232 Hartmannsdorf erfolgen.
6. KOMSA Systems behält sich vor, im Einzelfall die Bonität, Identität des Kunden zu überprüfen. In diesem Zusammenhang kann die Übersendung einer Kopie des Personalausweises und/oder der angegebenen Kreditkarte des Kunden erforderlich sein.
7. Bei Abschluss eines Vertrages, der durch KOMSA Systems vermittelt wird, werden die personenbezogenen Daten von KOMSA Systems an den vom Kunden gewählten Vertragspartner (z.B. Netzbetreiber/ Serviceprovider) übermittelt, der seinerseits Bonitätsprüfungen durchführt.
8. Die Vertragsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden genutzt, um bei Bedarf mit Kreditauskunftsfirmen eine Bonitätsprüfung zu veranlassen. Die Datenübermittlung schließt Informationen aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens ein (Forderungsdaten gem. § 28a BDSG). Die Auskunfteien speichern und verarbeiten die Daten zum Zweck der Erstellung von Informationen zur Bonitätsbeurteilung für ihre Kunden und übermitteln diese Daten an ihre Kunden, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen. Kunden sind andere Wirtschaftsteilnehmer, die Leistungen gegen Kredit gewähren. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Alle persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Der Kunde kann sich bei KOMSA Systems über das Ergebnis der Anfrage informieren.
9. Der Kunde und KOMSA Systems verpflichten sich wechselseitig, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebsspezifischen Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung entweder datenschutzgerecht zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
10. **Durch die Anerkennung der AGB erklärt sich der Kunde mit der Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten im vorbezeichneten Rahmen einverstanden. Er ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft berechtigt, seine Daten einzusehen und ggf. Angaben verändern bzw. löschen zu lassen und eine Einwilligung zur Datennutzung zu widerrufen, z.B. per E-Mail an info@komsa-systems.com oder postalisch an KOMSA Systems GmbH Niederfrohnaer Weg 1, 09232 Hartmannsdorf.**

XII. Annahmeverzug

1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist KOMSA Systems nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
2. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

XIII. Gewährleistung

1. KOMSA Systems gewährleistet die Fehlerfreiheit der gelieferten Ware. Bei berechtigter Mängelrüge leistet KOMSA Systems nach Wahl von KOMSA Systems

unentgeltlich zunächst durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache Gewähr. Im Falle einer Mangelbeseitigung ist KOMSA Systems verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Zu derartigen Abhilfemaßnahmen ist KOMSA Systems jedoch dann nicht verpflichtet, wenn der Kunde selbst bereits Eingriffe in die Ware vorgenommen hat, die die Wiederherstellung einer mangelfreien Sache erschweren.

2. Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB i.V.m. Ziffer IV.3 dieser Bedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Auf die von KOMSA Systems gelieferten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Kunden ein Jahr ab Lieferung bzw. Leistung.
4. Für jeglichen Datenverlust des Kunden auf bei KOMSA Systems gekauften Speichermedien (Computer, Notebooks, Festplatten, Speichermedien etc.) haftet KOMSA Systems nicht, es sei denn dieser beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KOMSA Systems.

XIV. Haftung

1. Die Haftung von KOMSA Systems ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt davon unberührt.
2. Ansprüche des Unternehmers verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der Gesellschaft zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn KOMSA Systems Arglist vorwerfbar ist.
3. Für Kunden, die Verbraucher sind, gilt die Verjährungsfrist von einem Jahr nur für gebrauchte Sachen. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie KOMSA Systems zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn KOMSA Systems Arglist vorwerfbar ist.

XV. Export

1. Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf die anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Vertragsprodukte direkt oder indirekt in Länder, die einem Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf internationalen oder nationalen Verbotslisten stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Vertragsprodukte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von jeglichen Massenvernichtungswaffen stehen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Produkte und damit verbundene Technologien nicht im Widerspruch zu den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Gemeinschaft und von Deutschland auszuführen oder wieder auszuführen und insbesondere erforderliche Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesamt für das Ausfuhrwesen (BAFA) einzuholen. KOMSA Systems kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den vertraglichen Vereinbarungen verweigern, sofern und solange diese Erfüllung deutsches, europäisches und US-amerikanisches Exportkontrollrecht verletzt.

XVI. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen Ansprüche der KOMSA Systems kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
2. Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KOMSA Systems an Dritte übertragen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.
3. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen die KOMSA Systems nur ausüben, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
4. Der Unternehmer ist damit einverstanden, dass die Forderungen, welche die KOMSA Systems GmbH und die mit der KOMSA Kommunikation Sachsen AG, Niederfrohnaer Weg 1, 09232 Hartmannsdorf, nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen ihn erwerben, allen KOMSA-Unternehmen als Gesamtgläubigern zustehen. Diese Forderungen können also mit Verbindlichkeiten jedes KOMSA-Unternehmens gegen den Unternehmer verrechnet werden.

XVII. Erfüllungsort / Geschäftssitz

Erfüllungsort ist, soweit zulässig, der Sitz der KOMSA Systems in 09232 Hartmannsdorf.

XVIII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Diese Vertragsbedingungen und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG - findet keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Chemnitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. KOMSA Systems ist jedoch auch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

Stand: 08/2011